V O R L A G E zur Sitzung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau-, Planung- und Verkehrsausschuss	15.01.2024	beschließend
Gemeindevertretung	24.01.2024	beschließend

Betreff:

Sanierung der Bachverrohrung Sportplatz Arnoldshain Krötenbach

Sachdarstellung:

Im Rahmen einer Sondersitzung des Bau-, Planungs- und Verkehrsausschusses am 09.12.2023 auf dem Sportplatzgelände in Arnoldshain, wurde vom Bauamtsleiter, Herrn Michael Heuser, der Sachverhalt zur gegebenen Situation und der derzeitige Zustand erläutert.

Es wurde sich darauf verständigt den Ältestenrat einzuberufen, um den Sachverhalt bzgl. des Grundstückskaufes der für die Renaturierung oder eventueller Verrohrung erforderlichen Flurstücke zu besprechen.

Der Ältestenausschuss befasste sich mit diesem Thema am 18.12.2023.

Neben der geführten Beratung über die Grundstücksankäufe wurde vom Ältestenrat die weitere Vorgehensweise wie folgt vorgeschlagen:

1. Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, ob Fördermittel für eine eventuelle Renaturierung des Bachlaufs oder eventueller Verrohrung beantragt werden können.

2. Mit dem Eigentümer des vorliegenden Verkaufsangebotes ist erneut in Verhandlung zu treten und Gespräche mit der evangelischen Kirchengemeinde sind zu führen.

3. Die Erneuerung der Bachverrohrung sollte außerhalb des Sportplatzgeländes erfolgen. Sofern die Kostenermittlung auf dem Sportplatzgelände günstiger für die Gemeinde ausfällt, ist diese zu favorisieren.

4. Damit die Maßnahme ausgeschrieben werden kann, ist der Sperrvermerk aufzuheben. Hierzu erfolgt die weitere Beratung mit Beschlussempfehlung durch den Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss an die Gemeindevertretung.

In Vorbereitung zur Bauausschusssitzung sowie in Anlehnung an die Empfehlung aus der Ältestenratssitzung wurden folgende Punkte von der Verwaltung geprüft:

Zu 1.:
Bezüglich Fördermöglichkeiten beider Varianten erfolgte ein Gespräch zwischen Frau Dietrich und Herrn Fiddecke von Hessen Aktiv, zuständig für Förderung im Bereich Klimakommunen.

Grundsätzlich wäre ein Rückbau verrohrter Gewässer prinzipiell möglich. (siehe dazu https://www.klima-kommunen-hessen.de/foerderung.html)
Allerdings muss diese Maßnahme plausibel erläutert werden und nachvollziehbar sein. Herr Fiddecke hat in diesem Zusammenhang auf die Starkregenanalyse/Simulation verwiesen, aus der eine solche Maßnahme begründet sein bzw. hergeleitet werden muss. Dies wäre, nach Rücksprache mit Herrn Heuser, in diesem Fall nicht gegeben, da wir in diesem Bereich keine besonderen Hochwasserereignisse in den letzten Jahren hatten.

Es ist **nicht** machbar, die einzelnen Varianten Verrohrung/offener Bachlauf nach Höhe einer evtl. Förderung gegeneinander abzuwägen und aufgrund evtl. Fördermöglichkeiten sich für eine förderfähige Durchführung der Maßnahme zu entscheiden. Dies stellt keine Plausibilitätsbegründung dar.
Auch sollte die Durchführung der „offenen Grabenführung“ eng mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt werden und diese Variante auch von dieser als die „bessere“ Maßnahme gerade im Hinblick auf den Klima- und Hochwasserschutz in vollem Umfang mitgetragen werden.

Grundsätzlich erfolgt eine Förderung nach der Klimaschutzrichtlinie von 2019. Diese soll jedoch in Kürze überarbeitet werden. Wie sich die Richtlinie, gerade nach Bildung der neuen Landesregierung, zukünftig gestaltet und wie es mit den Fördertöpfen weitergeht, bleibt abzuwarten.
https://www.wibank.de/resource/blob/wibank/385484/b18c3de7ad433fdae8da8133762b7291/richtlinie-klimaschutz-neu-data.pdf

Eine Fördermöglichkeit kann daher **nicht** in Aussicht gestellt werden.

Zu 2.:
Dem Eigentümer des vorliegenden Verkaufsangebotes wurde ein erneutes Angebot von Seiten der Gemeindeverwaltung unterbreitet. Eine Antwort hierauf steht noch aus.

Zu 3.:
Aus Kostengründen ist die Verlegung der Bachverrohrung außerhalb des Sportplatzgeländes nicht zu empfehlen. Durch das anstehende Gelände gerade im hinteren Bereich des Sportplatzes (Einlaufbauwerk) sind erhebliche Erdmassen bis auf Geländehöhe des Sportplatzes zusätzlich abzutragen und nach Verlegung wieder anzudecken. Desweiteren wird hier ein zusätzliches Schachtbauwerk durch den Abkickenden Kanalverlauf erforderlich. Außerdem sind alle angrenzenden/benötigten Grundstücke in das Eigentum der Gemeinde Schmitten zu bringen oder der Kanal durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit zu sichern. Letzteres kann ebenfalls nur mit Zustimmung der Grundstückeigentümer erfolgen.

Daher ist die Empfehlung die Verrohrung auf dem Sportplatzgelände durchzuführen, auch vor dem Hintergrund die Maßnahme in 2024 final durchführen zu können.

In der Sitzung des Bau-, Planungs- und Verkehrsausschusses am 15.01.2024 wurde einstimmig folgende Beschlussempfehlung an die Gemeindevertretung beschlossen:

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung wie folgt zu beschließen:

1. Die Erneuerung der Bachverrohrung sollte innerhalb des Sportplatzgeländes erfolgen.

2. Der von der Gemeindevertretung beschlossene Sperrvermerk der Investitions-Nr. I108014-11 Bachverrohrung Sportplatz Arnoldshain Krötenbach in Höhe von 495.000,00 EUR wird aufgehoben. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung vorzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen / Wegfall der Variante „Renaturierung als offene Grabenführung“ aus haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten:

In der Sitzung des Ältestenausschusses wurde von Seiten der Kämmerei erläutert, dass es sich bei der Variante als Renaturierung / offene Grabenführung um keine investive Maßnahme handelt und nicht den Anforderungen für eine aktivierungsfähige Baumaßnahme entspricht. Folglich dürfte eine solche Maßnahme nicht im Finanzhaushalt/Investitionsprogramm veranschlagt und kreditfinanziert werden. Es würde sich hierbei um eine reine Instandhaltungsmaßnahme im Bereich der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen handeln und ist im Ergebnishaushalt zu 100 % zu veranschlagen. Demnach kann die Ausführung nur in geschlossener Bauweise als Verrohrung erfolgen.

Gemäß § 103 Abs. 3 HGO gilt die Kreditermächtigung für die Durchführung dieser Maßnahme bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht wird, bis zur Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung. Folglich ist Baumaßnahme in 2024 zu beginnen und umsetzen. Andernfalls sind die erforderlichen Mittel erneut im Haushaltsplan 2025 zu veranschlagen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Erneuerung der Bachverrohrung sollte innerhalb des Sportplatzgeländes erfolgen.

2. Der von der Gemeindevertretung beschlossene Sperrvermerk der Investitions-Nr. I108014-11 Bachverrohrung Sportplatz Arnoldshain Krötenbach in Höhe von 495.000,00 EUR wird aufgehoben. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung vorzunehmen.

Schmitten, den 18.01.2024

Sachbearbeiter
Michael Heuser

DER GEMEINDEVORSTAND
Julia Krügers, Bürgermeisterin